

Redaktionsstatut für das städtische Amtsblatt „ESSLINGEN informiert“

Gemäß § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 19. Dezember 2022 das folgende Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

Zweck

Die Stadt Esslingen gibt zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten sowie für städtische und amtliche Mitteilungen und als Hinweis auf diese ein eigenes Amtsblatt heraus.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht-amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde und dient der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung sowie den Bürgerinnen und Bürgern. Es hat hoheitlichen Charakter und ist deshalb von unsachlichen Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht, wenn das Interesse der Stadt unmittelbar betroffen ist oder Personen und Institutionen aus Esslingen beteiligt sind.

Das Amtsblatt ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

Insbesondere im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen die Neutralitätspflicht der Stadt und das Gleichbehandlungsgebot zu beachten.

Rahmenbedingungen (Herausgeber, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen)

Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Esslingen. Es führt den Titel „ESSLINGEN informiert“. Das Amtsblatt erscheint als für die Einwohnerinnen und Einwohner kostenfreies Printprodukt mit einer Auflage von mindestens 30.000 Stück und ist als digitales Produkt auf der Internetseite www.esslingen.de abrufbar.

Druck und Verteilung erfolgt durch: Bechtle, Graphische Betriebe und Verlagsgesellschaft (Bechtle Verlag und Esslinger Zeitung) GmbH & Co. KG, Zeppelinstraße 116, 73730 Esslingen bzw. dem Verlag angeschlossene Unternehmen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister kann ein Mitglied der Stadtverwaltung mit der Gestaltung des redaktionellen Teils beauftragen und ihm Redaktionsaufgaben übertragen.

Die Stadtverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme ins Amtsblatt.

Das Amtsblatt erscheint üblicherweise wöchentlich freitags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. Es wird integriert in das Produkt „Zwiebel – das Vereinsforum der Eßlinger Zeitung“.

Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags um 12 Uhr.

Grundsätze der Veröffentlichung

Allgemeine Beiträge

Veröffentlicht werden Beiträge, die sich direkt auf die Stadt Esslingen, ihre Einrichtungen und ihre Eigenbetriebe beziehen oder indirekt mit der Stadt, ihren Einrichtungen und Eigenbetrieben in Zusammenhang stehen – beispielsweise in Form von Kooperationen oder Förderungen. Die Veröffentlichungen müssen einen klar erkennbaren Bezug zu Esslingen am Neckar haben und müssen sachbezogen formuliert sein.

Alle Beiträge haben sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte zu beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten. Dies schließt eine sachliche Auseinandersetzung mit abweichenden Auffassungen anderer politischer Gruppierungen oder der Stadtverwaltung nicht aus. Bei kontroversen Ansichten sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Die Würdigung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Esslingen am Neckar ist im Rahmen einer redaktionellen Berichterstattung möglich.

Nicht veröffentlicht werden:

- Regelmäßige Ankündigungen von Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, Parteien sowie kulturellen oder sozialen Einrichtungen in privater Hand.
- Beiträge, die Beleidigungen oder üble Nachrede im Sinne der Paragraphen 185 bis 189 StGB enthalten, gegen sonstige gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen.
- Anonyme Beiträge
- Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Esslingen am Neckar stattfinden oder stattfanden und auch keinen direkten Bezug zu Esslingen am Neckar haben. Ausgenommen davon sind Berichte, die in Verbindung mit den Partnerstädten stehen.
- Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit
- Gewerbliche und private Anzeigen
- Leserbriefe

Beiträge der Fraktionen/der Gruppe

Gemäß § 20 Abs 3 Satz 1 GemO haben die Fraktionen und die Gruppe des Gemeinderates Gelegenheit, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen.

Diese Gelegenheit wird ihnen in „ESSLINGEN informiert“ regelmäßig gegeben. Zum einen sollen die Fraktionen sowie die Gruppe die Möglichkeit erhalten, je ein Zitat zu einem aktuellen Thema der Gremienarbeit zu veröffentlichen. Angestrebt wird diese Art Beitrag in jeder Ausgabe des Amtsblattes.

Zum anderen soll bis zu einmal im Monat eine Überblicksseite mit Beiträgen aller Fraktionen/der Gruppe zu einem vorher festgelegten Thema veröffentlicht werden. Vorschläge für dieses Thema werden gemeinsam erarbeitet.

Eine Übertragung nicht genutzter Zeichen an andere Fraktionen/die Gruppe oder in eine spätere Ausgabe ist nicht möglich.

Abgabefrist für Beiträge der Fraktionen/der Gruppe bei der Redaktion ist Dienstag, 12 Uhr. Überschneidet sich der Tag des Redaktionsschlusses mit einem gesetzlichen Feiertag, wird der Redaktionsschluss um einen Arbeitstag vorverlegt. Bei verspäteter Abgabe eines Beitrags besteht kein Anspruch auf Abdruck, weder im aktuellen Amtsblatt noch zusätzlich zu den regulären Beiträgen in späteren Ausgaben.

Die Veröffentlichungen der Stadträtinnen und Stadträte müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktionen/Gruppierungen beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig.

Die Beiträge der Fraktionen/der Gruppe wahren die Menschenwürde und diskriminieren niemanden, insbesondere nicht wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder der Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe im Sinne des AGG. Die Beiträge dürfen nicht pflichtwidrig gegen §§ 17 und 35 GemO sowie § 3 GOG verstoßen oder hierzu auffordern. Sie dürfen gesetzliche Vorschriften nicht verletzen und/oder in die Rechte Dritter rechtswidrig eingreifen, insbesondere dürfen sie keinen beleidigenden Charakter haben und/oder unwahre Tatsachenbehauptungen beinhalten.

Die inhaltliche Verantwortung der Beiträge liegt bei den Fraktionen/der Gruppe. Die Redaktion kann Beiträge, die den Anforderungen dieses Redaktionsstatus nicht entsprechen, mit der Bitte um Überarbeitung zurückweisen oder den Abdruck verweigern. Eine Pflicht zur Prüfung der Beiträge der Fraktionen durch die Redaktion besteht indessen nicht. Es gilt die Gleichbehandlung jeder Fraktion.

Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Esslingen am Neckar ausdrücklich ausgeschlossen.

Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils gelten für alle als Amtsblatt gekennzeichneten Seiten.

In Kraft treten

Das **Redaktionsstatut für das Amtsblatt „ESSLINGEN informiert“** tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.